

**Bekanntmachung der Gemeinde Lütow
zur 1. Ergänzung der Klarstellungs – und Ergänzungssatzung
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neuendorf der Gemeinde Lütow**

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neuendorf der Gemeinde Lütow befindet sich im OT Neuendorf, nördlich der Dorfstraße, östlich der Zinnowitzer Straße und hat eine Größe von ca. 2.000 m². Das Plangebiet grenzt nördlich an eine unbebaute Grünfläche, westlich, südlich und östlich an die bisherigen Grenzen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Neuendorf. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Planbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 65 und 64 der Flur 12 Gemarkung Neuendorf.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), nach § 86 der Landesbauordnung M -V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVOBl. M-V S. 682), und § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 V. vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) und § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lütow vom 03.05.2022 die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neuendorf der Gemeinde Lütow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neuendorf der Gemeinde Lütow tritt mit Ablauf des 13.05.2022 in Kraft.

Jedermann kann die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neuendorf der Gemeinde Lütow und die Begründung dazu ab diesem Tag im Fachdienst Stadtentwicklung des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, 5.Etage, Zimmer 501 während folgender Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.wolgast.de unter dem Link ‚Bekanntmachungen‘, sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen unter Bürgerservice; Flächennutzungs-/ Bebauungspläne unter der Gemeinde Lütow einzusehen. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lütow, den 05.05.2022

Dahms
Bürgermeister Lütow

